



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn

Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Bereich Sozial-Diakonie
Ehe, Partnerschaft, Familie

Trennung/Scheidung

**unentgeltliche Prozessführung
im Kanton Bern**

Einführung

"Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich", so hält es die Bundesverfassung Art. 4 Abs. 1 fest. Aus diesem zentralen Grundrecht folgt unter anderem, dass alle, die in unserem Land wohnen, zur Durchsetzung ihrer Rechte die zuständigen Gerichte anrufen und sich notfalls durch einen Anwalt / eine Anwältin vertreten lassen können. Dies gilt auch dann, wenn ihnen das hierfür notwendige Einkommen und Vermögen fehlt. Deshalb besteht allenfalls der Anspruch auf die unentgeltliche Rechtspflege oder – wie wir diese im Kanton Bern nennen - auf die unentgeltliche Prozessführung (uP). Sie bewirkt eine vorläufige Befreiung der Gerichts- und Anwaltskosten.

Mit dieser Broschüre möchten wir Sie darüber informieren, unter welchen Voraussetzungen Sie, im Falle von Trennung und Scheidung im Kanton Bern, Anspruch auf die uP haben, wie Sie diese beantragen können und mit welchen Verpflichtungen diese verbunden ist.

1. Welche Kosten werden durch die unentgeltliche Prozessführung (uP) übernommen?

Die uP kann für Anwalts- und Verfahrenskosten, für vorsorgliche Beweisführungskosten, für die Befreiung von der Vorschusspflicht der Gerichtskosten¹ und für die Befreiung von der Pflicht zur Leistung von Prozesskostensicherheit² erteilt werden. Die uP kann auch nur für Anwaltskosten, nur für Verfahrenskosten oder nur für bestimmte Prozesshandlungen wie zum Beispiel für das Erwirken eines Prozesskostenvorschusses beantragt werden.

Da die Kosten für die Genehmigung einer Trennungsvereinbarung tief sind (ca. Fr. 150.- bis Fr. 200.-), wird dafür normalerweise keine uP bewilligt.

Wenn Sie als Ehepaar gemeinsam einen Anwalt / eine Anwältin beauftragen, und eine Scheidungskonvention ausarbeiten, wird

¹ Jede Partei hat den Kostenaufwand des Gerichtes zu tragen. Diese Kosten müssen im Normalfall im Voraus an das Gericht bezahlt werden.

² Die beklagte Person kann unter bestimmten Voraussetzungen beim Gericht beantragen, dass der Kläger / die Klägerin für die Kosten des Prozesses Sicherheit zu leisten hat.

die uP erteilt, wenn die allgemeinen Voraussetzungen dafür erfüllt sind (siehe Punkt 2).

Für die Kosten einer Mediation wird keine uP gewährt, auch dann nicht, wenn diese durch einen Anwalt /eine Anwältin in Anspruch genommen wird.

Ausländerinnen / Ausländer mit Wohnsitz im Ausland wird die uP unter den allgemeinen Voraussetzungen (siehe Punkt 2) gewährt, wenn ihr Heimatstaat bernischen Staatsangehörigen die Gleichbehandlung gewährt.

Im Falle der uP für Anwaltskosten hat der Anwalt / die Anwältin Anspruch auf 2/3 des tarifmässigen Parteikostensatzes. Dieser beträgt zur Zeit Fr. 230.- Die Gerichte im Kanton Bern gewähren einen aufgerundeten Satz von Fr. 180.- / Std. pro Anwaltsstunde, wenn Ihnen die uP gewährt wird (Stand Juli 2009).

2. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit mir die unentgeltliche Prozessführung (uP) erteilt wird?

Die uP für die *Gerichtskosten* wird Ihnen erteilt wenn:

- a) es sich um ein Gerichtsverfahren, oder um die Vorbereitung für ein solches handelt und
- b) Ihr Verfahren nicht aussichtslos³ ist und
- c) Sie die Kosten eines Gerichtsverfahrens ohne Beschränkung des notwendigen Lebensunterhaltes für Sie und Ihre Familie nicht bestreiten können.

Anspruch auf uP für Ihre *Anwaltskosten* haben Sie, wenn die obengenannten Voraussetzungen erfüllt sind und Sie Ihre Rechte im Verfahren nicht wirksam wahren können, zum Beispiel weil der Sachverhalt kompliziert ist, schwierige Rechtsfragen zu klären sind (was bei Trennung und Scheidung fast immer zutrifft) und / oder die Gegenpartei sich anwaltschaftlich vertreten lässt.

³ Nicht aussichtslos ist ein Verfahren vor Zivilgericht, wenn es von einer vermögenden Person bei vernünftiger Abschätzung der Prozesschancen ebenfalls geführt würde, die Gewinnchancen somit ernsthaft, die Gefahr einer Niederlage gering ist.

3. Wie berechnet das Gericht mein Budget?

Das Gericht stellt Ihrem Einkommen, unter Berücksichtigung Ihres Vermögens, den zivilprozessualen Zwangsbedarf gegenüber. Grundsätzlich geht das Gericht für die Berechnung des Zwangsbedarfs vom betriebsrechtlichen Existenzminimum aus. Das Gericht entscheidet nicht schematisch nach diesem Kriterium, sondern berücksichtigt alle wesentlichen und individuellen Faktoren. Die Richtlinien für die Berechnung Ihres Budgets finden Sie im Anhang 2.

4. Wie muss ich vorgehen um die unentgeltliche Prozessführung zu erhalten?

Um die unentgeltliche Prozessführung zu erhalten, müssen Sie ein schriftliches Gesuch an das zuständige Gericht stellen (siehe Musterbrief Anhang 1).

Sie können das Gesuch selber einreichen. Falls Sie eine Anwältin / einen Anwalt engagiert haben, stellt diese / dieser sinnvollerweise das Gesuch um uP.

Wichtig: Die Kosten werden erst ab dem Zeitpunkt übernommen, in welchem ein Gesuch um uP beim Gericht eingereicht wird. Es ist deshalb wichtig, dass Sie die Finanzierungsfrage möglichst zu Beginn eines Gerichtsverfahrens mit Ihrer Anwältin / Ihrem Anwalt besprechen.

5. Was kostet mich die Ablehnung meines Gesuches um unentgeltliche Prozessführung?

Falls das Gesuch um uP abgelehnt wird, stellt das Gericht der Gesuchstellerin / dem Gesuchsteller ca. Fr. 100.- bis 150.- Bearbeitungskosten in Rechnung.

6. Muss ich die Kosten der uP zurückbezahlen? Unter welchen Voraussetzungen?

Falls Sie innerhalb von **10 Jahren** zu hinreichendem Vermögen oder Einkommen kommen, müssen Sie die Kosten an das Gericht, beziehungsweise an die Anwältin / den Anwalt zurückbezahlen.

7. Kann ich meinen Anwalt / meine Anwältin selber auswählen, beziehungsweise beibehalten, wenn mir die uP gewährt wurde?

Ja, Sie können Ihren Anwalt / Ihre Anwältin selber auswählen. Wenn Sie bereits einen Anwalt / eine Anwältin engagiert haben, so können Sie diese / dieseu behalten.

8. Kann ich meine Anwältin / meinen Anwalt wechseln, wenn mein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung (uP) bereits bewilligt wurde?

Grundsätzlich ja, aber das Gericht muss den Wechsel bewilligen.

9. Was erwartet mich, wenn ich nach gewährter uP entscheide, doch keine Klage beim Gericht einzureichen?

Wenn Sie nach Gewährung der uP auf ein Gerichtsverfahren verzichten, kann Ihr Anwalt / Ihre Anwältin beim Gericht, welches die UP bewilligt hat, ein Gesuch um Entschädigung für die bereits für Sie getätigten Anwaltsaufwendungen stellen. In diesem Fall muss Ihr Anwalt / Ihre Anwältin nachweisen, dass er / sie ein aussergerichtliches Ergebnis mit Ihnen erarbeitet hat. Wenn Sie auf ein Gerichtsverfahren verzichten, werden keine Gerichtskosten erhoben.

10. kann mein Ex-Partner verpflichtet werden meine Partei- und Gerichtskosten zu übernehmen?

Ja, falls Ihr Ex-Partner mit seinem Einkommen über dem Existenzminimum liegt oder Vermögenswerte besitzt, kann er vom Gericht verurteilt werden, Ihre Partei- und Gerichtskosten ganz oder teilweise zu bezahlen.

Literatur

- Zivilprozessordnung für den Kanton Bern vom 7. Juli 1918, Ausgabe 2002
- Gesetz über das Strafverfahren vom 15. März 1995, Ausgabe 2000
- Kreisschreiben Nr. 18 des Appellationshofes des bernischen Obergerichts vom 15.11.1989
- Erläuternder Kommentar zum Kreisschreiben Nr. 18 des Appellationshofes und Verwaltungsgerichts vom Kanton Bern
- kantonales Anwaltsgesetz (KAG) vom 28.3.2006

Anhang 1: Mustergesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung

Hildegard X
Hubelstrasse 7
3000 Bern

Gerichtskreis VII Bern-Laupen
Amthaus
Hodlerstrasse 7
3011 Bern

Bern, 11. Juni 2009

Gesuch um unentgeltliche Prozessführung

Sehr geehrte Frau Gerichtspräsidentin
Sehr geehrter Herr Gerichtspräsident

Ich ersuche Sie höflich um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung, weil es mir nicht möglich ist, mit meinem Einkommen die Gerichtskosten zu bezahlen.

Meine Einnahmen

Einkommen, inkl. 13. Monatslohn:	Fr.
Alimente/ Unterhaltsbeträge:	Fr.
Total Einnahmen	Fr.

Meine Auslagen

Grundbetrag (siehe Anhang 2, Fussnote 4)	Fr.
Zuschläge für Kinder (siehe Anhang 2, Fussnote 4)	Fr.
Mietzins inkl. Wohnnebenkosten	Fr.
Grundgebühren Telefon/ Radio/ TV	Fr.
Privathaftpflicht- und Hausratsversicherung	Fr.
Krankenkassenprämien	Fr.
Laufende Krankheitskosten	Fr.
Berufsauslagen (auswärtige Mahlzeiten, Verbandsbeiträge)	Fr.
Fahrkosten	Fr.
Weiterbildung	Fr.
Unterhaltsbeträge für.....	Fr.
Steuern	Fr.
Total Auslagen	Fr.

Für eine wohlwollende Prüfung meines Gesuches danke ich Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Hildegard X.

- Zeugnis der Gemeindebehörde betreffend Familien-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse

Anhang 2: Richtlinien für die Bemessung Ihres Anspruches auf unentgeltliche Prozessführung

Einkommen

Zum Einkommen wird das monatliche Bruttoeinkommen, der Anteil 13. Monatslohn, Kinder- und andere Zulagen, Unterhaltsbeiträge, sowie der Anteil Gratifikationen gerechnet.

Wenn erwerbstätige Kinder in Ihrem Haushalt leben, wird deren Nettoerwerbseinkommens zu 1/3, aber höchstens der um 30% erhöhte Grundbetrag des Kindes als Einkommen hinzugerechnet.

Zivilprozessualer Zwangsbedarf

Der zivilprozessuale Zwangsbedarf setzt sich zusammen aus:

- a) Dem betreibungsrechtlichen Grundbetrag⁴, welcher um 30% erhöht wird
- b) Den Zuschlägen für effektive monatliche Aufwendungen für:
 - Mietzins inkl. Nebenkosten, Hypothekarzinsen ohne Amortisation
 - Sozialversicherungsbeiträge, sofern nicht vom Einkommen abgezogen (AHV/IV, EO, Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung, Pensionskasse)
 - Prämien für die obligatorischen Krankenversicherung (Grundprämie) sowie Privathaftpflicht- und Hausratsversicherung
 - Unmittelbar bevorstehende grössere Kosten (Arzt, Spitalaufenthalt, Wohnungswechsel)
 - Unumgängliche Berufsauslagen für erhöhten Nahrungsbedarf, auswärtige Verpflegung, sowie überdurchschnittlichen Kleider- und Wäscheverbrauch

⁴ Grundbeträge pro Monat: (Stand Mai 2009)

Ehepaar oder zwei in Hausgemeinschaft lebende erwachsene Personen:	Fr. 1550.-
Alleinerziehende Person mit Unterstützungspflichten	Fr. 1250.-
Alleinstehende Person	Fr. 1100.-
Unterhalt der Kinder: für jedes Kind:	
im Alter bis zu 6 Jahren	Fr. 250.-
von 6 – 12 Jahren	Fr. 350.-
über 12 Jahre	Fr. 500.-

- Fahrten zum Arbeitsplatz⁵
- Weiterbildungskosten, wenn diese für die Berufsausübung unumgänglich sind
- Beiträge an Berufsverbände
- Rechtlich geschuldete Unterhalts- oder Unterstützungsbeiträge, eventuell moralisch geschuldete Unterstützungsbeiträge
- Laufende Steuern, Steuerschulden können nicht berücksichtigt werden

Vergleich des Einkommens mit dem zivilprozessualen Zwangsbedarf

Die uP wird Ihnen gewährt, wenn:

- Ihr Einkommen geringer ist als der zivilprozessuale Zwangsbedarf
- Ihr Einkommen den zivilprozessualen Zwangsbedarf nur geringfügig übersteigt.

Wenn Ihr Einkommen den zivilprozessualen Zwangsbedarf mehr als nur geringfügig übersteigt, wird das Gericht ab Fr. 100.- Überschuss eine teilweise oder vollständige Finanzierung von Ihnen verlangen.

Der Überschuss sollte Ihnen die Tilgung der Verfahrenskosten, für einen wenig kostspieligen Prozess innerhalb einem Jahr, für einen kostspieligen Prozess innerhalb zweier Jahren, ermöglichen.

⁵ effektive Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels; Fahrrad Fr. 10.- bis Fr. 15.-/ Monat; Mofa Fr. 20.- bis Fr. 30.-/ Monat; Motorrad Fr 35.- bis Fr. 55.-/ Monat; Automobil: die effektiven Kosten, wenn diese zwingend nötig sind

Beim Bereich Sozial-Diakonie, Ehe, Partnerschaft, Familie finden Sie folgende Merkblätter

- Leitbild über die Ehe, Partnerschafts- und Familienberatung im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern - Jura - Solothurn
- Rechte und Pflichten in der Ehe
- Konkubinatsvertrag
- Binationales Zusammenleben
- Trennung: mit diesen rechtlichen Fragen sollten Sie sich befassen
- Scheidung: mit diesen rechtlichen Fragen sollten Sie sich befassen
- unentgeltliche Prozessführung im Kanton Bern
- Eingetragene Partnerschaft
- Sozialhilfe nach Trennung und Scheidung

Broschürenpreis Fr. 5.--/Stück

Herausgeberin/Konzept

Bereich Sozial-Diakonie, Ehe, Partnerschaft, Familie
Schwarztorstrasse. 22, Postfach 5461, 3001 Bern
Tel. 031 385 17 17, Email:
sozdiakonie@refbejuso.ch

Dezember 2009